
Geschäftsordnung

des

Aufsichtsrats

der ElringKlinger AG

In der Fassung gemäß Beschluss
des Aufsichtsrats vom 25. März 2021

Der Aufsichtsrat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig beraten und überwachen und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus.
- (3) Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Bei Interessenkonflikten zwischen Angelegenheiten der Gesellschaft und persönlichen bzw. geschäftlichen Angelegenheiten des Aufsichtsratsmitglieds geht das Interesse der Gesellschaft vor. Sieht sich ein Mitglied des Aufsichtsrats im Fall eines Interessenkonflikts nicht in der Lage, dem Interesse der Gesellschaft zu entsprechen, wird es den Aufsichtsrat, ggf. dessen Vorsitzenden informieren und sich in dem fraglichen Fall der Stimme bzw. eines Rates enthalten. Bei einem fortdauernden Interessenkonflikt ist das Aufsichtsratsmitglied gehalten, sein Amt zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn ein Aufsichtsratsmitglied direkt oder indirekt, mit oder ohne Vergütung für einen Wettbewerber der Gesellschaft tätig wird.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (3) Wenn Vorsitzender oder Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, hat der Aufsichtsrat unverzüglich zusammenzutreten und einen neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

§ 3 Amtsniederlegung

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand gerichtete Erklärung sein Amt jederzeit, auch ohne wichtigen Grund, niederlegen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende gibt gegebenenfalls eine solche Erklärung gegenüber seinem Stellvertreter.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter Beachtung von § 110 Abs. 3 Aktiengesetz grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort statt. Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (2) Sitzungen können auch telefonisch oder mit Hilfe sonstiger, gebräuchlicher elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt. Entsprechendes gilt für die telefonische oder mit Hilfe sonstiger, gebräuchlicher elektronischer Kommunikation vermittelte Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Sitzungen.
- (3) Zeit, Ort, Tagesordnung und Grund der Einberufung bestimmt jeweils der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Die Einberufung des Aufsichtsrats muss dann unverzüglich erfolgen, wenn sie vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied aus wichtigem Anlass unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mit angemessener Frist unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen worden sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des Leiters der betreffenden Sitzung.
- (6) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche Abstimmung oder telefonische Abstimmung oder per e-mail zulässig, wenn innerhalb zweier Arbeitstage nach Zugang eines entsprechenden Antrags kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. In dieser Form gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich niederzulegen.
- (7) Von Mitgliedern des Aufsichtsrats - spätestens 6 Tage vor der Sitzung - dem Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (8) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter leitet die Aufsichtsratssitzungen.
- (9) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Zu den Ausschusssitzungen können auf Veranlassung des betreffenden Ausschusses Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.

- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, an Dritte weitergeben, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten.
- (3) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats zugeleitet, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in evtl. Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, für sie eine Geschäftsordnung festsetzen und ihnen - soweit gesetzlich zulässig - entsprechende Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
- (3) Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen. Der Ausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 7 Personalausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Personalausschuss.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist kraft dieser Funktion Mitglied und Vorsitzender des Personalausschusses.
- (3) Die Tätigkeit des Personalausschusses regelt dessen Geschäftsordnung.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss, der vor allem folgende Aufgaben hat
 - a. den Rechnungslegungsprozess zu überwachen
 - b. die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems zu überwachen
 - c. die Abschlussprüfung des Jahres- und des konsolidierten Abschlusses zu überwachen
 - d. die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft insbesondere von diesen für das geprüfte Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen, zu überprüfen und zu überwachen.
- (2) Die Tätigkeit des Prüfungsausschusses regelt dessen Geschäftsordnung.

§ 9 Nominierungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss.
- (2) Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, für die Wahlen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat geeignete Kandidaten zu empfehlen.
- (3) Die Tätigkeit des Nominierungsausschusses regelt dessen Geschäftsordnung.

§ 10 Einberufung von Ausschüssen

- (1) Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen.
- (2) Die Einberufungsfrist soll in der Regel 3 Werktage nicht unterschreiten.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken.
- (2) Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Beschlüsse können auch durch schriftliche oder telefonische Abstimmung oder per Telefax oder per e-mail gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird.
- (2) In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse aufzuführen.
- (3) Beschlüsse der Ausschüsse sollen in der betreffenden Sitzung abgefasst und unterzeichnet werden.
